

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** - (1935)

**Heft:** 28

**Rubrik:** [Impressum]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

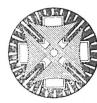
#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Schweizer



# FILM

Suisse

RÉDACTRICE EN CHEF

Eva ELIE

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATER-VERBANDES, DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

DIRECTEUR : Jean HENNARD

Redaktionelle Mitarbeit :  
Sekretariat des S.L.V.

N° 28

DIRECTION,  
RÉDACTION,  
ADMINISTRATION :TERREAUX 27  
LAUSANNE

TÉLÉPHONE 24.430

Le numéro : 40 cent.  
Abonnement : 1 an, 6 Fr.  
Chq. post. II 3673

## Zum Internationalen Filmkongress Berlin 1935

Ende 1934 und anfangs 1935 hat sich der Präsident des Reichsverbandes deutscher Filmtheater e. V. Berlin, Herr Fritz Bertram, in anerkennenswerter Weise der grossen Mühe unterzogen, den Kinobesitzer-Verbänden fast aller europäischer Länder eine Visite abzustatten und sie bei dieser Gelegenheit nach erfolgter interessanter Aussprache zur Teilnahme an dem in Einsicht genommenen Filmtheaterkongress einzuladen. Es ist deshalb in erster Linie das persönliche Verdienst des Herrn Bertram, wenn am Kongress 25 Länder vertreten waren. Die einzelnen Länder haben in Anbetracht der herrschenden Weltwirtschaftskrise, die auch das Lichtspielgewerbe stark in Mitleidenschaft gezogen hat, die Notwendigkeit einer internationalen Aussprache unter den verschiedenen Sparten des Filmwesens eingesehen und der Einladung mit Freuden und Zuversicht gerne Folge geleistet. Das grosse Interesse, das zu einer solchen Aussprache vorhanden war, beweist die riesige Teilnehmerzahl von Delegierten aus Film-Europa.

Die Organisation und Oberleitung des Kongresses übernahm in der Folge der Präsident der Reichsfilmkammer, Herr Dr. Scheuermann, Berlin. Man muss anerkennen, dass für die Organisation und die Durchführung des Kongresses nur ein Lob zu hören war. Obwohl die Generalkommission und auch die übrigen Kommissionen eine grosse Arbeit zu bewältigen hatten, konnte der Kongress unter der weisen und taktvollen Führung von Herrn Dr. Scheuermann zu einem erfolgversprechenden Abschluss gebracht werden. Daneben wurde aber auch von Film-Deutschland das Unterhaltungsprogramm nicht vernachlässigt; es wäre wirklich unmöglich gewesen dasselbe ausgewählter und reichhaltiger zu gestalten. Durch diese Veranstaltungen hat sich unter den Delegierten aller Länder ein guter kameradschaftlicher Geist der wirklichen Zusammenarbeit und der Verbundenheit aller Sparten des Filmwesens entwickelt. Es haben deshalb auch alle Delegationen die einwandfreie Organisation und Durchführung des Kongresses durch beredte Dankesanschreibungen zum Ausdruck gebracht. Das Lob war voll verdient, denn es hat sich während des ganzen Kongresses und der vielen Unterhaltungsveranstaltungen nirgends der kleinste Misston eingeschlichen, alles verlief

in angenehmster und harmonischer Ruhe. Der 1. Internationale Filmtheater-Kongress hat 1928 in Berlin stattgefunden, sodann 1929 in Paris, 1930 in Brüssel, 1931 in Rom, 1932 in London. Seither war die Internationale Federation eingeschlagen. Nun ist es der Initiative Film-Deutschlands zu verdanken, dass die Federation zu neuem Leben erweckt wurde. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die neugegründete Internationale Federation künftig aktiver tätig bleiben wird. Die nächste Tagung ist bereits schon für 1937 Frankreich zugesprochen worden. Die von den Kommissionen der Generalkommission und der Schlussversammlung vorgelegten und sanktionierten Beschlüsse lassen von den internationalen, solidarischen Zusammenarbeit fruchtbare Resultate erwarten.

### Die Delegation des Schweiz. Lichtspiel-Theater-Verbandes

bestand aus den Herren Präsident A. Wyler-Sotoni, Sutz, Wachtl und Sekretär Lang. Der Verleiher-Verband hatte delegiert die Herren Dr. K. Egghard, Präsident, Emil Reinegger, Vizepräsident, Kadi und Stöhr.

Für die Gesamtarbeiten waren anfänglich im Programm 12 Kommissionen vorgesehen. Die Generalkommission hat aber bereits in ihrer 1. Sitzung die Kommissionen II, IV, V und VI auf Antrag von Sekretär Lang in eine einzige Kommission zusammengefasst, um die Arbeiten zu vereinfachen. Zur Mitarbeit in der Kommission I (Musikantienten und Filmrechtsreform, Revision der Berner Übereinkunft) wurde Hr. Lang bestimmt, der durch seine langjährigen Erfahrungen auf diesem Gebiet dazu prädestiniert war. Die auf Antrag von Hr. Lang in eine einzige Kommission zusammengefassten Kommissionen II, IV, V und VI hatte folgende Probleme zu behandeln: Theaterkonzessionen, steuerliche Belastungen, Hebung des Berufsanschens und genossenschaftlicher Zusammenschluss des Theaterbesitzer. Die Kommission III behandelte Verleihräume einschliesslich Blind- und Blockbuchen und Eintrittspreisregelungen. In den vorgenannten Kommissionen waren abwechselnd tätig die Herren Präsident Wyler, Sutz und Wachtl und in der Kommission III speziell auch die Delegierten des Verleiher-Verbandes.

## Was in fünf Tagen erreicht wurde

### Kommission I ging gegen Tantième vor

Der Internationale Filmkongress Berlin 1935, auf dem alle Sparten der Filmwirtschaft aus insgesamt 24 Ländern vertreten sind, hat sich in eingehender Diskussion mit den Vorschlägen befasst, die von der Berner Büros und der Belgischen Regierung für die Revision der Berner Übereinkunft gemacht worden sind und mit der dazu erfolgten Stellungnahme der Association Littéraire et Artistique Internationale in Montréal und der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films in Paris.

Der Internationale Filmkongress hat auf Vorschlag der mit der Prüfung der Vorschläge eingesetzten Spezialkommission einstimmig die nachstehend benannten Beschlüsse gefasst:

#### I Revision der Berner Übereinkunft

1. Zu Art. 2 der Berner Übereinkunft macht sich der Kongress ebenfalls den Pariser Beschluss der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films zu eigen. Hier nach soll Art. 6 bis folgende Fassung erhalten:

« Unabhängig von dem vermögensrechtlichen Befugnissen des Urhebers und selbst nach deren Übertragung verbleibt dem Urheber das Recht, die Urheberschaft am Werke für sich in Anspruch zu nehmen, sowie das Recht, sich jeglicher Beeinträchtigung des Werkes durch Entstehung, Verstümmelung oder andere Änderungen des Werkes zu widersetzen, falls diese Beeinträchtigung seiner Ehre oder seinem Ruf abträglich ist. Der so aus dem Droit moral des Urhebers hergeleitete Anspruch kann niemals zu solchen Bedingungen gewährt werden, die ernstlich den Interessen derjenigen zu widerstehen, denen der Urheber seine vermögensrechtlichen Ansprüche am Werk übertragen hat. »

3. Betreffs Art. 11 der Berner Konvention ist ein neuer Absatz in folgender Fassung hinzuzufügen:

« Für den Fall, dass diese Rechte irgendeiner Gesellschaft übertragen worden sind, an diese eine Vergütung für die Vorführung und öffentliche Aufführung solcher Werke zu zahlen ist, kann die inländische Gesetzgebung der Konventionsländer die Bedingungen regeln, unter denen die in Ziffer (a) und (b) des Abs. (1) Anwendung finden. »

4. Zu Art. 14 der Berner Übereinkunft schliesst sich der Kongress der Pariser Stellungnahme der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films an, jedoch mit der Massgabe,

In die

### Kommission I

(Musikantienten der Theaterbesitzer und Filmrechtsreform),

die wohl eine der schwierigsten und kompliziertesten Materien im Filmwesen zu behandeln hatte, sind gegen 50 Delegierte und Rechtsanwälte aus allen Ländern abgeordnet worden. Die bisherigen Arbeiten von Hr. Lang für die Revision der Berner Übereinkunft und seine Mitarbeit in der Kommission I haben insofern Anerkennung gefunden, als dieser gleichzeitig mit Herrn Arnold Raether, Berlin, als stellvertretender Vorsitzender der Kommission I gewählt wurde. Das Bureau dieser Kommission setzt sich zusammen wie folgt:

Präsident : Hr. RAYMOND LUSSIEZ, Präsident des Chambres syndicales françaises des Théâtres cinématographiques, PARIS. Vize-Präsidenten : Hr. ARNOLD RAEther, Vizepräsident der Reichsfilmkammer, BERLIN.

Hr. JOSEPH LANG, Sekretär des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, ZÜRICH.

Die Übertragung des ehrenvollen Amtes eines Vizepräsidenten der I. Kommission an Hr. Lang fand bei der Schweiz. Delegation eine besondere Genugtuung. Der Kongress hat damit nicht nur Hr. Lang, sondern auch dem Schweiz. Lichtspieltheater-Verband und dem gesamten schweizerischen Filmgewerbe eine besondere Ehre erwiesen. Es ist bekannt, dass Hr. Lang auf dem Gebiet des Urheberrechtes schon mehrere Arbeiten gemacht hat, die auch im Ausland volle Anerkennung gefunden haben.

Wir wollen gerne hoffen, dass die Ziele des Kongresses und speziell auch das Ziel der Kommission I (Befreiung der Theaterbesitzer von der Tantième), wenn auch nicht restlos, so doch zum grossen Teil erreicht werden können. Der Beschluss, dass die Kommission I einen permanenten Charakter haben soll, ist ebenfalls auf Antrag von Hr. Lang zustande gekommen.

Die Beschlüsse der verschiedenen Kommissionen befinden sich an anderer Stelle dieses Blattes und wir empfehlen den Lesern, diesen ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen.

dass in Abs. 1 die Worte « von literarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werken » ersetzt werden durch die Worte « von Werken, die gemäss Art. 2 geschützt sind ». Der gesamte Artikel 14 soll hieran folgende Fassung erhalten:

« (1) Die Urheber von Werken, die gemäss Art. 2 geschützt sind, haben das ausschliessliche Recht, die kinematographische Adaptation dieser Werke zu gestatten. Hierin ist die Verbreitung, die öffentliche Vorführung und die öffentliche Aufführung der so adaptierten Werke einbezogen.

« (2) Die Urheber kinematographischer Werke haben das ausschliessliche Recht, die genannten Werke zu reproduzieren, zu verbreiten, vorzuführen und öffentlich aufzuführen, sowie für den Fall, dass diese Werke keine Adaptation eines früheren Werkes sind, das ausschliessliche Recht, deren Adaptation zu jeder sonstigen Kunstform zu gestatten. »

#### II Worum es geht

Der Kongress legt Wert darauf hinzuweisen, dass die Verwirklichung dieser Vorschläge der kinematographischen Industrie der ganzen Welt die nachstehend aufgeführten Vorteile bringen wird :

1. Der Internationale Kongress gibt offiziell seine Unterstützung den Massnahmen, die von nationalen Gesellschaften im Auslande unternommen sind oder unternommen werden und die das Ziel haben in den einzelnen Ländern durch staatliche Kontrolle der Verwertungsgesellschaften den in der ganzen Welt wahrgekommenen Missbräuchen zu steuern :

2. dass die Theatrbesitzer in Zukunft von irgendwelchen Abgaben an die Aufführungserwertungsgesellschaften hinsichtlich der Sprech- und der Tonfilme befreit sein werden.

Soweit in Filmtheatern ausserhalb der zum Tonfilm gehörigen Musik musikalische Darbietungen stattfinden, für die etwa Gebühren beansprucht werden könnten, spricht sich der Kongress dafür aus, dass die Gebühr hierfür nach der Anzahl der Plätze und der Anzahl der Vorstellungen errechnet werden soll.

III

### Generalmobilmachung in allen Ländern

Um eine rasche Verwirklichung der Beschlüsse des Kongresses herbeizuführen, empfiehlt die Versammlung der kinematographischen Industrie aller Länder, sofort bei ihren Regierungen vorstellig zu werden, dass diese die hier getroffenen Beschlüsse der Diplomatischen Konferenz in Brüssel unterbreiten. Die Versammlung hält es für dringend notwendig, dass die Regierungen ihren diplomatischen Delegationen geeignete Vertreter der kinematographischen Industrie angieben.

Der Kongress empfiehlt in allen Ländern die Gründung einer Organisation, die alle mit Auftragsabgaben belasteten Musikveranstalter zusammenfasst. Die nationalen Gesellschaften sollen zu einer internationalen Organisation zusammengeschlossen werden.

### Kommission I bleibt weiter aktiv

Der Kongress beschliesst, dass im Interesse der kinematographischen Industrie in allen Ländern das Büro der Kommission I einen permanenten Charakter bis zur Gründung einer Internationalen Filmkammer annimmt; es setzt sich für den Kongress zusammen aus den beiden Mitgliedern der internationalen Fédération der Filmtheaterbesitzer.

Lussiez (Frankreich) als Kommissionsvorsitzender, Joseph Lang (Schweiz), als stellvertretenden Vorsitzender, und Arnold Raether (Deutschland).

Die Kommission wird vervollständigt durch 2 Mitglieder der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films. Das ständige Büro wird unterstützt werden von den Herren Georges Léveillé, Paris, Monaco, Rom, Henri Koral, Warschau, Chapman, Manchester, Moermann, Brüssel, Olofson, Kopenhagen, Dr. Egberts, Berlin, Dr. Röber, Berlin, Dr. Hoffmann, Leipzig.

Der Kongress begrüßt die von der Kommission I geleistete Arbeit und ist ganz besonders den juristischen Persönlichkeiten der einzelnen Organisationen dankbar, die hierzu ihre Mitarbeit geleistet haben.

IV

### Bern wird unverzüglich verständigt

Der Kongress beauftragt den Präsidenten, unverzüglich die hier gefassten Resolutionen dem Berner Büro und der Association Littéraire et Artistique Internationale als die Beschlüsse des Internationalen Filmkongresses in Berlin zu den Vorschlägen für die Revision des Urheberrechts zuzuleiten.

### Internationale Förderung des guten Films

#### Bahnbrechende Beschlüsse zur Verbesserung der Lage des Kino-Gewerbes

Die in einer Kommission vereinigten Kommissionen II, IV, V fassen folgende Beschlüsse :

Die Filmtheaterbesitzer der Welt sind gewillt, in starker Form an der Hebung des Filmes als Kulturgut mitzuwirken. Die Filmtheaterbesitzer hoffen, dass die Bestrebungen zur Unterstützung des guten und künstlerischen Filmes von allen Regierungen stärkstens unterstützt werden.

Der Internationale Filmkongress Berlin 1935 fasst weiterhin zur Erreichung dieses Ziels folgende Beschlüsse :

#### Gegen die Bevorzugung der Sprechbühnen

Die Filmtheater dürfen gegenüber den Sprechbühnen eines jeden Landes weder kulturell noch wirtschaftlich schlechter behandelt werden als die Sprechbühnen. Insbesondere ist die steuerliche Überlastung des Filmes gegenüber den Sprechbühnen und Opern, die umgekehrt sogar meistens staatliche Unterstützung erhalten, angesichts der ernsten Kunstbestrebungen auf dem Gebiete des Filmes auf die Dauer undurchführbar.

#### Kulturfilm-Aufführungen müssen überall steuer- und zollfrei werden

Weiterhin ist der Kongress der Auffassung, dass die Aufführungen von Kulturfilmen in allen Ländern steuerfrei sein sollten, dass sie insbesondere zollfrei einzuführen sind. Welche Filme als kulturell wertvoll und als Lehrfilm anzusehen sind, soll nach den entsprechenden Richtlinien des Internationalen Lehrfilmministries festgelegt werden.